



Merkblatt Nr. 9

Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

Datum: 15.04.2022

Referenz/Aktenzeichen: 2021-01-04/189 / kfp/gnl

Dokument und Version:

MB 9 22.04

Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand

1. Allgemeines

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf den Bestimmungen der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) und der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201). Die Bestimmungen dieser Verordnungen bleiben vorbehalten.

Bezüglich Feuerbrand (*Erwinia amylovora*, ERWIAM¹) existieren in der Europäischen Union (EU) Schutzgebiete. In der Schweiz existieren keine Feuerbrand-Schutzgebiete². Pflanzen, frische Pflanzenteile (ausser Samen und Früchte) und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Feuerbrand-Wirtspflanzen dürfen nur mit einem Pflanzenpass für Schutzgebiete bezüglich Feuerbrand (nachfolgend «ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass») in Schutzgebiete in der EU überführt werden und innerhalb dieser Gebiete in Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für Privatpersonen, die solche Pflanzen für den Eigengebrauch in ein Schutzgebiet einführen möchten.

Als Feuerbrand-Wirtspflanzen gelten dabei die folgenden Gattungen:

- *Amelanchier* (Felsenbirnen)
- *Chaenomeles* (Zierquitten)
- *Crataegus* (Weissdorn)
- *Cydonia* (Quitte)
- *Eriobotrya* (Wollmispeln)
- *Malus* (Apfel)
- *Mespilus* (Mispel)
- *Pyracantha* (Feuerdorn)
- *Pyrus* (Birne)

¹ ERWIAM ist der Code der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) für den Erreger des Feuerbrands, *Erwinia amylovora*.

² Das Feuerbrand-Schutzgebiet des Kantons Wallis wurde am 15.04.2022 aufgehoben.

- *Sorbus* (Mehlbeeren)

Allgemeine Informationen über den Schutzgebiet-Pflanzenpass sind dem «Handbuch zum Pflanzenpass-System» des EPSD zu entnehmen (abrufbar unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass).

2. Zweck

Das vorliegende Merkblatt beschreibt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Feuerbrand-Wirtspflanzen durch Betriebe mit einem ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden dürfen. Es beschreibt des Weiteren die amtlichen Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung des Schadorganismus innerhalb von Sicherheitszonen.

3. Voraussetzungen für den ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass

Die Pflanzen müssen auf einer registrierten Parzelle produziert worden sein, die sich innerhalb einer vom EPSD anerkannten Sicherheitszone befindet. Sicherheitszonen haben zum Ziel, das Risiko einer Verschleppung des Feuerbrands mit dem Pflanzenmaterial in ein Schutzgebiet auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre Fläche beträgt mindestens 50 km²;
- ihre Grenzen liegen mindestens 1 km von registrierten Parzellen entfernt, auf denen Wirtspflanzen für das Inverkehrbringen mit einem ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass produziert werden;
- Feuerbrand-Wirtspflanzen auf ihrer Fläche werden amtlich überwacht und auftretender Feuerbrand wird bekämpft (s. unten unter «Amtliche Überwachung und Bekämpfung»); und
- sie müssen mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden vor deren Anerkennung durch den EPSD vom Betrieb beantragt und amtlich eingerichtet werden (d. h. mindestens 1,5 Jahre vor dem ersten Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial mit einem ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass).

Nachdem Pflanzen in eine Sicherheitszone verschoben wurden, müssen sie sich während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer registrierten Parzelle innerhalb der Sicherheitszone befunden haben, bevor sie oder mit ihnen produzierte Waren mit einem ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden dürfen.

Auf der registrierten Parzelle und in deren Umkreis von 500 m darf seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode kein Feuerbrand aufgetreten sein. Tritt Feuerbrand in diesem Gebiet auf, darf kein ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass ausgestellt werden (die Sicherheitszone wird vom EPSD aberkannt und gegebenenfalls angepasst bzw. aufgehoben; vgl. unten).

4. Amtliche Überwachung und Bekämpfung

Die amtliche **Überwachung** des Feuerbrands erfolgt innerhalb der Sicherheitszone wie folgt:

	Registrierte Parzellen	Umkreis von 500 m um die registrierten Parzellen	Übrige Fläche der Sicherheitszone
Wie? Wann?	2x pro Jahr: – 1. Kontrolle: Juni bis August – 2. Kontrolle: August bis Oktober Alle Wirtspflanzen	1x pro Jahr: August bis Oktober Alle Wirtspflanzen	1x pro Jahr August bis Oktober Stichprobenweise
Wer?	– Besitzer – EPSD bzw. Concerplant	EPSD bzw. Concerplant	Kant. Pflanzenschutzdienst oder von diesem beauftragte Stelle

Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste werden angehalten, die ihnen entstandenen Kosten für die Überwachung in der Sicherheitszone dem Betrieb, der diese beantragt hat, in Rechnung zu stellen.

Tritt Feuerbrand auf der Parzelle oder in deren Umgebung von 500 m seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode auf, darf kein ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpass ausgestellt werden. Da der Erreger des Feuerbrands in der ganzen Schweiz als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO) gilt, besteht in Sicherheitszonen keine Tilgungspflicht. Bei Feststellen des Feuerbrands innerhalb der Sicherheitszone müssen je nach Gebiet dennoch amtliche **Bekämpfungsmassnahmen** ergriffen werden:

Befall <u>innerhalb</u> eines «Gebiets mit geringer Prävalenz» (vgl. Richtlinie Nr. 3 des BLW)		Befall <u>ausserhalb</u> eines «Gebiets mit geringer Prävalenz»	
Parzellen und deren 500 m-Umgebung	übrige Sicherheitszone	Parzellen und deren 500 m-Umgebung	übrige Sicherheitszone
Amtliche Pflicht, mindestens die befallenen Pflanzenteile zu entfernen. Empfehlung an die Besitzer, befallene Pflanzen freiwillig ganz zu entfernen. Tritt der Feuerbrand trotz dieser Massnahmen im Folgejahr wiederholt auf, wird die Sicherheitszone vom EPSD angepasst bzw. aufgehoben.	Amtliche Pflicht, mindestens die befallenen Pflanzenteile zu entfernen, um den Befallsdruck zu reduzieren. Empfehlung an die Besitzer, befallene Pflanzen freiwillig ganz zu entfernen.	Keine amtliche Bekämpfungspflicht. Befallene Pflanzen(teile) werden freiwillig von den Besitzer entfernt oder die Sicherheitszone wird vom EPSD angepasst bzw. aufgehoben.	Keine amtliche Bekämpfungspflicht. Empfehlung an die Besitzer, befallene Pflanzen freiwillig zu entfernen.

5. Gesuchstellung und Ablauf bis zur amtlichen Anerkennung

1. Für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassene Betriebe können Sicherheitszonen beim EPSD via die IT-Anwendung CePa (www.cepa.admin.ch) bis spätestens 31. März jeden Jahres beantragen.
2. Der EPSD prüft zusammen mit dem betroffenen kantonalen Pflanzenschutzdienst das Gesuch. Wird das Gesuch angenommen, wird vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem EPSD eine Sicherheitszone gemäss den obigen Beschreibungen eingerichtet.
3. Die amtliche Überwachung des Feuerbrands wird gemäss den obigen Beschreibungen während zwei Vegetationsperioden durchgeführt.

Merkblatt Nr. 9 des EPSD: Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand

4. Wird während diesem Zeitraum innerhalb der Sicherheitszone kein Feuerbrand festgestellt, anerkennt der EPSD die Sicherheitszone (via Schreiben an den Betrieb). Der Betrieb darf ab diesem Zeitpunkt ERWIAM-Schutzgebiet-Pflanzenpässe ausstellen.

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das Merkblatt Nr. 9 vom Januar 2021.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied
Für die Geschäftsleitung EPSD